Angehörigenbonus für pflegende Angehörige

Stand Jänner 2026 – Pensionsservice/Pensionsversicherung

Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Blatt – Symbol des Lebens

Die BVAEB fördert und erhält die Gesundheit ihrer Kundinnen und Kunden. Das Blatt, ein Symbol für Leben und gesunde Umwelt, ist die bildhafte Darstellung des Unternehmenszieles der BVAEB.

© Marion Carniel

Generaldirektor
Dr. Gerhard Vogel

© Andi Bruckner

Obmann
Mag. Dr. Eckehard Quin

Impressum
Medieninhaber: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1080 Wien
Bild Cover: © Varavin88/Shutterstock.com
Auflage: 02/2026, Online-Version

Diese Publikation wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft, trotzdem kann es zu Druck- oder Satzfehlern kommen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.bvaeb.at/Datenschutz.

Guten Tag!

Die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern erfolgt häufig daheim.

Das ermöglicht vielen Personen, auch im Alter und bei schwerer Krankheit in vertrauter Umgebung zu bleiben.

Auch Sie widmen sich der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen?

Mit dem Angehörigenbonus hat der Gesetzgeber eine weitere Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung für die Pflege in der Familie geschaffen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, welche Voraussetzungen es für den Angehörigenbonus gibt, wie hoch er ist und wann er ausgezahlt wird.

Ihre
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau

Inhaltsverzeichnis

Was sind die Voraussetzungen für den Angehörigenbonus 5

Wie bekomme ich den Angehörigenbonus 6

Wie hoch ist der Angehörigenbonus 7

Wer ist nahe Angehörige oder naher Angehöriger 8

Was bedeutet Pflege in häuslicher Umgebung 9

Was bedeutet überwiegende Pflege 9

Was ist das Netto-Einkommen 10

Wann erfolgt die Auszahlung 11

Welche Meldevorschriften sind zu beachten 12

Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige 13

Kontaktdaten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau 15

Was sind die Voraussetzungen für den Angehörigenbonus

Anspruch auf den Angehörigenbonus haben Sie, wenn

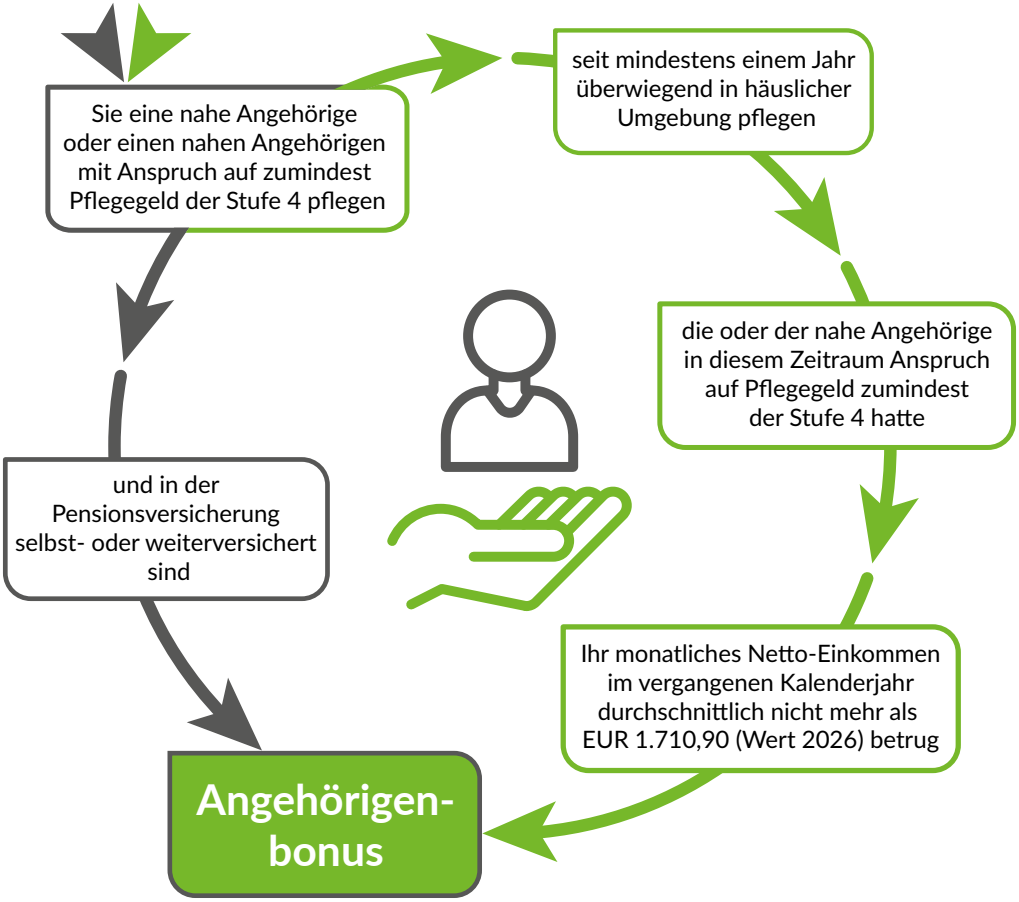

Wie bekomme ich den Angehörigenbonus

Sie haben eine Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionsversicherung wegen der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes:
Dann erhalten Sie den Angehörigenbonus automatisch ohne Antragstellung von dem Pensionsversicherungsträger ausbezahlt, bei dem Sie selbst- oder weiterversichert sind.

Sie haben keine Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionsversicherung wegen der Pflege eines oder einer nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes:
Dann stellen Sie bitte den Antrag bei jenem Pensionsversicherungsträger, von dem Ihre nahe Angehörige oder Ihr naher Angehöriger das Pflegegeld erhält.

Den Antrag finden Sie unter **www.bvaeb.at/angehoerigenbonus**.

Nähere Informationen zum Thema Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionsversicherung finden Sie im Internet auf den Websiten der Pensionsversicherungsträger:

Pensionsversicherungsanstalt	**www.pv.at**
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen	**www.svs.at**
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau	**www.bvaeb.at**

Wie hoch ist der Angehörigenbonus

Der Angehörigenbonus wird monatlich in Höhe von EUR 134,30 (Wert 2026) ausbezahlt. Vom Angehörigenbonus wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Der Angehörigenbonus ist steuerfrei, unpfändbar und wird z.B. nicht auf die Ausgleichszulage, auf Hinterbliebenenleistungen oder die Mindestsicherung angerechnet.

© FredFroese/E+ via Getty Images

Wer ist nahe Angehörige oder naher Angehöriger

Als nahe Angehörige gelten

- die Ehegattin oder der Ehegatte
- die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner
- die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte
- Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder sowie weitere Personen, die mit der zu pflegenden Person in gerader Linie verwandt sind
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder
- Wahl-, Stief- und Pflegeeltern
- Geschwister, Neffe, Nichte, Onkel, Tante, Cousin, Cousine sowie weitere Personen, die bis zum vierten Grad in der Seitenlinie verwandt sind
- Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin sowie weitere verschwägerte Personen in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad. Verschwägert sind Personen, die durch Heirat oder eingetragene Partnerschaft mit jemandem verwandt sind.
- eine mit dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihr oder ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und ihr oder ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehepartnerin oder eingetragene Partnerin oder ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehepartner oder eingetragener Partner nicht vorhanden ist.

Was bedeutet Pflege in häuslicher Umgebung

Darunter ist die Versorgung der zu pflegenden Person daheim, im familiären Umfeld zu verstehen.

Bei vorübergehenden stationären Aufenthalten (z.B. Krankenhausaufenthalt, Übergangspflege, Anschlussheilverfahren) oder Aufenthalten in Tageseinrichtungen bleibt der Anspruch auf den Angehörigenbonus unverändert aufrecht. Das gilt auch, wenn Sie als pflegende Person z.B. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes oder Urlaubes die Pflege vorübergehend nicht wahrnehmen können.

Was bedeutet überwiegende Pflege

Von überwiegender Pflege spricht man, wenn eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger die Pflege zum größten Teil erbringt.

Die Inanspruchnahme sozialer Dienste (z.B. Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz, Volkshilfe) ist grundsätzlich kein Hindernis für den Anspruch auf den Angehörigenbonus.

© evrymmnt/Shutterstock.com

Was ist das Netto-Einkommen

Für die Prüfung des durchschnittlichen monatlichen Netto-Einkommens ist grundsätzlich das Kalenderjahr vor der Antragstellung heranzuziehen.

Dieses darf nicht mehr als EUR 1.710,90 (Wert 2026) betragen.

Als Einkommen gelten z.B.:

- Erwerbseinkommen im In- und Ausland
- (wiederkehrende) Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung
- (wiederkehrende) Geldleistungen aufgrund von Pensionsregelungen für Dienstverhältnisse zu öffentlich-rechtlichen Dienstgebern
- außerordentliche Versorgungsbezüge, Administrativpensionen und Überbrückungszahlungen aufgrund von Sozialplänen
- Bezüge aus ausländischen Versicherungs- oder Versorgungssystemen

Vom gesamten Jahres-Bruttoeinkommen sind die Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung und die Lohnsteuer oder Einkommensteuer in Abzug zu bringen. Als durchschnittliches monatliches Netto-Einkommen gilt ein Zwölftel des so ermittelten Betrages, auch dann, wenn im maßgeblichen Kalenderjahr nicht durchgehend ein Einkommen bezogen wurde.

Nicht als Einkommen gelten z.B.:

- Ausgleichszulage
- Pflegegeld
- Kinderzuschuss
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Leistungen vom Sozialministeriumservice
- Leistungen von Pensionskassen
- Pensionen privater Dienstgeberinnen und Dienstgeber
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfen
- Einkommen der zu pflegenden Person

Wann erfolgt die Auszahlung

Der Angehörigenbonus wird monatlich im Nachhinein ausgezahlt.

Der Angehörigenbonus gebührt pro zu pflegender Person nur einmal. Auch wenn Sie mehrere Personen gleichzeitig pflegen, können Sie den Angehörigenbonus nur einmal erhalten.

Welche Meldevorschriften sind zu beachten

Ab der Antragstellung bzw. während der Auszahlung des Angehörigenbonus sind alle Änderungen, die den Bezug bzw. die Fortzahlung des Angehörigenbonus betreffen, innerhalb von vier Wochen zu melden.

Insbesondere ist zu melden:

- eine Namensänderung
- ein Wohnsitzwechsel (wenn auch nur vorübergehend)
- jede Änderung des Einkommens der oder des pflegenden Angehörigen
- den Beginn sowie das Ende der Selbst- oder Weiterversicherung für Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen
- das Ende der Pflege in häuslicher Umgebung
- die Aufnahme der zu pflegenden Person in ein Pflegeheim

© Marian Fil/Shutterstock.com

Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige

Pflege ist eine körperlich, emotional und psychisch anspruchsvolle Aufgabe.

Folgende Angebote und Leistungen können zu Ihrer Unterstützung beitragen:

Persönliche Beratung durch das Kompetenzzentrum Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege

Das Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ bietet folgende kostenlose Beratungen an:

- **Angehörigengespräche** durch Psychologinnen oder Psychologen bei psychischen Belastungen.

  Das Angehörigengespräch ist vertraulich und kann je nach Wunsch entweder zu Hause, an einem anderen Ort, telefonisch oder online durchgeführt werden. Bei Bedarf sind bis zu zehn Termine möglich.

- **Beratung rund um das Thema Pflege sowie praktische Pflegetipps** in Form eines Hausbesuches durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen.

Sie möchten das Angehörigengespräch und/oder einen Hausbesuch durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson in Anspruch nehmen?

Dann vereinbaren Sie einen Termin!

Kontaktadresse:
Kompetenzzentrum Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege
Telefon: 050 808 2087
e-Mail: angehoerigengespraech@svqspg.at
wunschhausbesuch@svqspg.at

Finanzielle Unterstützungsangebote durch das Sozialministeriumservice

Das Sozialministeriumservice bietet folgende Unterstützungsangebote an:

Zuwendungen zur Ersatzpflege
Wenn Sie wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen (mindestens eine Woche bzw. vier Tage durchgehend) an der Erbringung der Pflege verhindert sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Zuwendung in Anspruch nehmen.

Pflegekarenz und Pflegeteilzeit für Pflegepersonen
Personen, die eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen betreuen, können unter bestimmten Voraussetzungen Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit für eine bestimmte Dauer mit ihrer Dienstgeberin oder ihrem Dienstgeber vereinbaren bzw. in Anspruch nehmen.
Für die Dauer der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit gebührt Pflegekarenzgeld.

Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit
Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung einer oder eines nahen Angehörigen eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, kann auf Antrag ein Vorschuss zumindest in Höhe der Pflegegeldstufe 3 bereits während des Pflegegeldverfahrens geleistet werden. Auch kann das Pflegegeld (der Vorschuss) direkt an die Pflegeperson ausbezahlt werden. Diese Möglichkeiten bestehen auch, wenn Sie im gemeinsamen Haushalt lebende, schwerst erkrankte Kinder begleiten.
Für die Dauer der Familienhospizkarenz bzw. Familienhospizteilzeit gebührt Pflegekarenzgeld.

Zuwendungen zu Pflegekursen
Personen, die eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen betreuen, können unter bestimmten Voraussetzungen jährlich eine finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie an Kursen zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung teilnehmen und dabei Kosten entstanden sind.

Für die Auszahlung der finanziellen Zuwendungen wenden Sie sich bitte an das Sozialministeriumservice.

Kontaktadresse:
Sozialministerium/Service für Bürgerinnen und Bürger, Stubenring 1, 1010 Wien
Telefon: 0800 201 611
Website: sozialministerium.gv.at **oder** pflege.gv.at

Kontaktdaten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Pensionsservice/Pensionsversicherung

Postanschrift: 1061 Wien
Postfach 70

Für telefonische Auskünfte bzw. für die Vereinbarung eines persönlichen Beratungsgespräches wenden Sie sich bitte an:

Pensionsservice
(Ruhestandsbeamtinnen und -beamte sowie Hinterbliebene)
Telefon: 050405-15
e-Mail: pflegegeld@bvaeb.at

Pensionsversicherung
(Pensionistinnen und Pensionisten, ÖBB-Ruhestandsbeamtinnen und -beamte sowie Hinterbliebene)
Telefon: 050405-33300
050405-33600
e-Mail: pensionsversicherung@bvaeb.at

Mach‘s einfach.

Mach‘s smart.

Mach‘s papierfrei.

Mach‘s anders.

Mach‘s digital mit

Meine bvaeb

JETZT BEI Google Play

Laden im App Store

auch online unter: www.meinebvaeb.at

Informationen zu den Leistungen und Services der BVAEB erhalten Sie unter:

050405 (österreichweit zu den Servicezeiten)

www.bvaeb.at/kontakt